



Bümplizstrasse 192
CH-3018 Bern

Tel. +41 (0)31 380 10 80
Fax +41 (0)31 380 10 81

info@memoriav.ch
www.memoriav.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 8. Oktober 2018

Stellungnahme von Memoriav zum Neuen Bundesgesetz über elektronische Medien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossem Interesse haben wir den am 21. 6. 2018 publizierten Entwurf zum Neuen Bundesgesetz über elektronische Medien zur Kenntnis genommen. Gerne nutzt Memoriav, der Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturguts der Schweiz, die Gelegenheit, mit diesem Schreiben offiziell Stellung zu nehmen.

Die Revision des RTVG/RTVV hatte Verbesserungen im Bereich der Rundfunkarchivierung und deren Finanzierung ermöglicht, im Besonderen auch für die Archivierung von Sendungen der privaten Radio- und Fernsehstationen. Es wäre Memoriav ein grosses Anliegen, dass das Folgegesetz diese Verbesserungen noch weiter festigt.

Doch wir stellen generell fest, dass die Archivierungsfrage im Gesetz explizit nur bzgl. SRG (Artikel 31) erscheint, für die weiteren Programmveranstalter nur sehr vage (Artikel 98, 1) formuliert ist, bzw. nur im «Erläuternden Bericht» erwähnt wird (Art. 53).

Dies ist leider eine Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage (Artikel 21 RTVG). Die Archivierung von Sendungen anderer Programmveranstalter ausserhalb der SRG SSR ist für das lokale audiovisuelle Gedächtnis der Schweiz ebenfalls von grosser Bedeutung.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs

Artikel 28/29: Zusammenarbeit

Memoriav würde es sehr begrüßen, wenn Artikel 28 oder Artikel 29 wie folgt ergänzt würden:

«Die SRG arbeitet zu Themen der dauerhaften Erhaltung und zu Fragen des Archivzugangs mit Fachgremien aus dem Bereich der Erhaltung audiovisuellen Kulturguts zusammen.»
(Wie beispielsweise Memoriav).

Artikel 31: Dauerhafte Erhaltung und Zugang um Archiv

Die SRG und auch die anderen Veranstalter unterliegen keiner Kontrolle bzgl. Standards der Bewertung und Konservierung oder bzgl. Formaten der Langzeiterhaltung von audiovisuellem Kulturgut.

Im Sinne einer konsequenten und nachhaltigen Archivierung ist es für Memoriav ein grosses Anliegen, dass für Fragen der Erhaltung des audiovisuellen Kulturguts mit Spezialisten der audiovisuellen Erhaltung und Fachgremien (wie beispielsweise Memoriav) zusammengearbeitet wird.

Memoriav erachtet es als wichtig für die Forschung, dass die Nutzung des SRG-Archivs für Forschungs- und Bildungszwecke kostenfrei ist.

Artikel 53: Inhalt und Dauer der Leistungsvereinbarungen

Memoriav empfiehlt, dass die Archivierungspflicht und die Langzeiterhaltung von Medienangeboten in den Leistungsvereinbarungen aufgeführt werden.

Artikel 74, 2, a: Innovative IT-Lösungen

Memoriav würde es sehr begrüßen, wenn Artikel 74, 2 a wie folgt ergänzt wird:

a. Die Infrastruktur ermöglicht oder optimiert die Beschaffung, die Herstellung oder die Verbreitung oder die Archivierung und Langzeiterhaltung von journalistischen Inhalten oder sie erleichtert die Auffindbarkeit der Inhalte.

Artikel 78: Höhe der Abgabe und Verteilung des Ertrags auf die Verwendungszwecke

Die finanzielle Unterstützung für Archivierung wird nur noch im Bericht zu Art. 78 erwähnt, mit Hinweis auf die Leistungsvereinbarungen (Art. 53) und mit der Einschränkung «soweit notwendig».

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die meisten Programmveranstalter zu wenig personelle und finanzielle Ressourcen haben, um ohne externe Unterstützung eine fachgerechte Erschliessung und Langzeitarchivierung ihrer Sendungen zu garantieren. Es ist deshalb sehr wichtig, dass die öffentliche Hand, im Besonderen das BAKOM, die Archivierung auf gesetzlicher Basis finanziell subsidiär mitunterstützt. Diese finanzielle

Unterstützung kann die Infrastruktur betreffen oder das Beiziehen einer Fachinstitutionen wie Memoriav ermöglichen.

Bezugnehmend auf unsere Ergänzung zu Artikel 74 a, müssten die Aspekte «Archivierung und Langzeiterhaltung» auch in Artikel 78 c ergänzt werden.

Artikel 92: Zusammensetzung (KOMEM)

Memoriav würde es sehr begrüßen, wenn innerhalb der KOMEM die Interessen der Erhaltung und Valorisierung von audiovisuellem Kulturgut vertreten sind.

Artikel 98: Aufzeichnung und Aufbewahrung von Medienangeboten

Memoriav findet es sehr wichtig, dass Art. 98,1 um die Aspekte der «Bewertung zuhanden der Archivierung» und der «Langzeitarchivierung» von Medienangeboten ergänzt wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen, die alle dem langfristigen Erhalt des audiovisuellen Kulturguts dienen sollen.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Cécile Vilas
Direktorin